

MERKMALE DER EINZELNEN VERFAHRENSARTEN

Es gibt vier offiziell anerkannte Verfahrensarten:

- a) **das freihändige Verfahren** (siehe auch die Anhänge H1 und I1)
- b) **das Einladungsverfahren** (siehe auch die Anhänge H2, I2 und K3)
- c) **das offene Verfahren** (siehe auch die Anhänge H3, I3 und K2)
- d) **das selektive Verfahren** (siehe auch die Anhänge H4, I4, K1 und K2)

a) **Das freihändige Verfahren [Art. 12 Abs. 1 Bst. c IVöB 1994/2001] [Art. 21 IVöB 2019]**

Beim freihändigen Verfahren vergibt die Vergabestelle den Auftrag direkt an den Anbieter ihrer Wahl.

Dieses Verfahren ist nur möglich, wenn der Auftragswert unter bestimmten Schwellenwerten liegt (siehe Anhänge B) oder wenn die Vergabe in Anbetracht des Auftragswerts eigentlich im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren erfolgen müsste, wegen ausserordentlicher Umstände aber direkt an einen Anbieter vergeben werden kann (siehe Anhang A). Bei diesem Verfahren kann die Vergabestelle mit einem Anbieter Verhandlungen über den Preis und die zu erbringenden Leistungen aufnehmen.

Bei einem unterschwelligen freihändigen Verfahren, das heisst einem «ordentlichen freihändigen» Verfahren [vgl. Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019], nimmt die Vergabestelle direkt Vertragsverhandlungen mit einem Anbieter auf. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, kann die Vergabestelle sich an einen anderen Anbieter wenden, um neue Verhandlungen aufzunehmen.

Das freihändige Verfahren «unter Konkurrenz» [vgl. Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019] stellt eine Variante des ordentlichen freihändigen Verfahrens dar. Dabei kann die Vergabestelle gleichzeitig mehrere Offerten einholen. Es wird unterschiedlich angewendet, beispielsweise in:

- Freiburg: Freie Wahl der Vergabestelle; keine Formvorschriften, sofern die Teilnahmebedingungen erfüllt sind (P1).
- Genf: Freie Wahl der Vergabestelle; keine Formvorschriften, sofern die Teilnahmebedingungen erfüllt sind (P2).
- Jura: für einfache Leistungen ohne Formvorschriften, sofern die Teilnahmebedingungen erfüllt sind (P1) und sofern das Kriterium Preis das einzige massgebende Kriterium oder zumindest vorrangig ist.
- Neuenburg: Freie Wahl der Vergabestelle und keine Formvorschriften, sofern die Teilnahmebedingungen erfüllt sind (P1).
- Wallis: vgl. Newsletter vom Januar 2016 über das freihändige Verfahren unter Konkurrenz (<https://www.vs.ch/documents/1149604/1509312/Freih%C3%A4ndiges+Verfahren+unter+Konkurrenz.pdf/fb4ca295-e12a-42ab-a600-a73c707337b4>). Dies gilt, sofern die Teilnahmebedingungen erfüllt sind (P3).
- Waadt: Empfehlung des Kompetenzzentrums Beschaffungswesen (CCMP-VD) vom 1. Juli 2017 / Erläuterungen und Gesetzesentwurf (EMPL) zur Änderung des Beschaffungsgesetzes vom 24. Juni 1996 sowie Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat betreffend die Motion von Jacques Haldy und Mitunterzeichnern «Pour permettre le gré à gré concurrentiel», welche die Vergabe im freihändigen Verfahren unter Konkurrenz beantragt.

Wird aufgrund einer Ausnahmeklausel ein freihändiges Verfahren durchgeführt [Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019], ist die Vergabestelle dennoch verpflichtet, den Zuschlag in einem amtlichen Publikationsorgan samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (In bestimmten Kantonen gilt diese Pflicht nur für Aufträge im Staatsvertragsbereich). Die Beschwerdefrist von [10 Tagen gemäss IVöB 1994/2001 Art. 15 Abs. 2] [20 Tagen gemäss IVöB 2019 Art. 56 Abs. 1] beginnt am Tag nach der Veröffentlichung des Zuschlags.

Die in Anhang P1 genannten Bestätigungen können von der Vergabestelle jederzeit angefordert werden. Auf jeden Fall sollten sie von dem als Auftragnehmer in Frage kommenden Anbieter angefordert werden. Die in Anhang P2 (obligatorisch für Aufträge des Kantons Genf) oder P3 (obligatorisch für Aufträge des Kantons Wallis) genannten Nachweise und Bestätigungen können bei der Abgabe der Offerte angefordert werden.

Stellt die Vergabestelle fest, dass eine der in diesen Anhängen genannten Anforderungen vor der Zuschlagserteilung nicht erfüllt ist, verfügt sie über einen Grund für den Ausschluss des Angebots.

Stellt die Vergabestelle diesen Umstand vor oder während der Ausführung des Auftrags fest, verfügt sie über einen Grund für den Widerruf des Zuschlags.

b) **Einladungsverfahren [Art. 12 Abs. 1 Bst. bbis IVöB 1994/2001] [Art. 20 IVöB 2019]**

Das Hauptmerkmal dieses Verfahrens besteht darin, dass die Vergabestelle nach Möglichkeit mindestens 3 Anbieter (Ausnahme: 5 im Wallis) einladen muss. Die Vergabestelle hat dabei alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit man ihr nicht den Vorwurf machen kann, sie hätte «Alibi-Anbieter» eingeladen. So darf sie beispielsweise das Pflichtenheft nicht so gestalten, dass ein bestimmter Anbieter bevorzugt wird.

Dieses Verfahren kommt nur in Frage, wenn der Auftragswert unter bestimmten Schwellenwerten liegt (siehe Anhänge B). Im Allgemeinen legt die Vergabestelle keine Eignungskriterien fest, da sie ohnehin nur Leistungserbringer einladen wird, die sie als geeignet erachtet. Es gelten die gleichen Anforderungen wie beim offenen Verfahren (u. a. Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen, Bekanntgabe der Kriterien und ihrer Gewichtung, Fristen, Erfüllung der Teilnahmebedingungen, Zuschlagseröffnung samt Rechtsmittelbelehrung, Verbandsverbot). Bestimmte Kantone haben jedoch spezifische Regeln für das Einladungsverfahren erlassen, insbesondere was die Fristen und die Veröffentlichung angeht.

Im Einladungsverfahren gelten folgende Minimalfristen für die Einreichung der Angebote (die Minimalfristen verstehen sich in Kalendertagen):

Freiburg:	10–30 Tage
Genf:	25 Tage
Jura:	10 Tage
Neuenburg:	10 Tage
Wallis:	20 Tage
Waadt:	keine Minimalfrist

**IVöB 2019: Die Frist für die Einreichung der Angebote beträgt grundsätzlich mindestens 20 Tage.
Möglichkeit der Fristverkürzung gemäss kantonalem Recht**

Diese Fristen können in den im Rahmen des kantonalen Beschaffungsrechts vorgesehenen Ausnahmefällen verkürzt werden.

Die in Anhang P1 genannten Bestätigungen können von der Vergabestelle jederzeit angefordert werden. Auf jeden Fall sollten sie von dem als Auftragnehmer in Frage kommenden Anbieter angefordert werden. Die in Anhang P2 (obligatorisch für Aufträge des Kantons Genf) oder P3 (obligatorisch für Aufträge des Kantons Wallis) genannten Nachweise und Bestätigungen können bei der Abgabe der Offerte angefordert werden. Stellt die Vergabestelle fest, dass eine der in diesen Anhängen genannten Anforderungen vor der Zuschlagserteilung nicht erfüllt ist, verfügt sie über einen Grund für den Ausschluss des Angebots.

Stellt die Vergabestelle diesen Umstand vor oder während der Ausführung des Auftrags fest, verfügt sie über einen Grund für den Widerruf des Zuschlags.

Es besteht keine Pflicht, den Vergabeentscheid zu veröffentlichen (ausser für die Aufträge des Kantons Wallis). Die Zuschlagsverfügung ist hingegen jedem Anbieter samt Rechtsmittelbelehrung, insbesondere unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von **[10 Tagen gemäss IVöB 1994/2001 Art. 15 Abs. 2] [20 Tagen gemäss IVöB 2019 Art. 56 Abs.1]**, schriftlich zu eröffnen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung.

c) **Offenes Verfahren [Art. 12 Abs. 1 Bst. a IVöB 1994/2001] [Art. 18 IVöB 2019]**

Das Hauptmerkmal dieses Verfahrens besteht darin, dass die Vergabestelle verpflichtet ist, den Auftrag in einem amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben (auf www.simap.ch und/oder im kantonalen Amtsblatt). Dieses Verfahren ist ab bestimmten Schwellenwerten (vgl. Anhang B) obligatorisch. Je nach Auftragswert beschränkt sich das Verfahren nur auf den Schweizer Binnenmarkt oder steht dem internationalen Wettbewerb offen.

Im freien Verfahren kann jeder Anbieter ein Angebot unterbreiten. So kann jeder Anbieter die Ausschreibungsunterlagen anfordern, diese ausfüllen und innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist einreichen.

Bei den offenen Verfahren auf internationaler Ebene beträgt die Minimalfrist für die Einreichung der Angebote **40 Kalendertage**. Bei den offenen Verfahren auf nationaler Ebene liegt die Minimalfrist für die Einreichung der Angebote je nach Kanton zwischen 10 und 40 Kalendertagen.

Freiburg:	10–30 Tage , wenn der Auftragswert unter CHF 500'000.– liegt. > 30 Tage für alle übrigen Aufträge
Genf:	25 Tage
Jura:	20 Tage
Neuenburg:	20 Tage
Wallis:	20 Tage
Waadt:	40 Tage

Diese Fristen können in den im Rahmen der internationalen Übereinkommen und des kantonalen Beschaffungsrechts vorgesehenen Ausnahmefällen verkürzt werden (Veröffentlichung einer Voranmeldung, Dringlichkeit usw.).

IVöB 2019 : Frist für die Einreichung von Angeboten für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich: 40 Tage (vgl. Art. 46 Abs. 2 Bst. a IVöB 2019)
Frist für die Einreichung von Angeboten für Beschaffungen im Nicht-Staatsvertragsbereich: grundsätzlich 20 Tage (vgl. Art. 46 Abs. 4 IVöB 2019)
Möglichkeit der Fristverkürzung gemäss den Bestimmungen von Art. 47 IVöB 2019 für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.
Für Beschaffungen im Nicht-Staatsvertragsbereich: siehe kantonales Recht.

Für die Vergabe der Aufträge im offenen Verfahren muss die Vergabestelle als Erstes die Zulässigkeit der Angebote überprüfen. Danach prüft sie die Angebote anhand der vorgängig samt ihrer Gewichtung bekannt gegebenen Kriterien (Eignungs- und Zuschlagskriterien), wobei der

Preis ein Musskriterium ist (vgl. Anhang N). [\[Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019 muss neben dem Preis auch die Qualität zwingend als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden.\]](#)

Die in Anhang P1 genannten Bestätigungen können von der Vergabestelle jederzeit angefordert werden. Auf jeden Fall sollten sie von dem als Auftragnehmer in Frage kommenden Anbieter angefordert werden. Die in Anhang P2 (obligatorisch für Aufträge des Kantons Genf) oder P3 (obligatorisch für Aufträge des Kantons Wallis) genannten Nachweise und Bestätigungen können bei der Abgabe der Offerte angefordert werden. Stellt die Vergabestelle fest, dass eine der in diesen Anhängen genannten Anforderungen vor der Zuschlagserteilung nicht erfüllt ist, verfügt sie über einen Grund für den Ausschluss des Angebots. Stellt die Vergabestelle diesen Umstand vor oder während der Ausführung des Auftrags fest, verfügt sie über einen Grund für den Widerruf des Zuschlags.

Verhandlungen sind nicht gestattet, und zwar weder über den Preis noch über die Ausschreibungsbedingungen und die angebotenen Leistungen. Der Zuschlag ist jedem Anbieter samt Rechtsmittelbelehrung, insbesondere unter Hinweis auf die Beschwerdefrist [\[von 10 Tagen gemäss IVöB 1994/2001 Art. 15 Abs. 2\]](#) [\[von 20 Tagen gemäss IVöB 2019 Art. 56 Abs. 1\]](#), schriftlich zu eröffnen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung.

Bei öffentlichen Aufträgen im Staatsvertragsbereich muss innerhalb von **72 Tagen** nach Inkrafttreten des Zuschlags eine offizielle Zuschlagsanzeige veröffentlicht werden (in den Kantonen Waadt und Wallis unterliegen auch die nationalen Aufträge dieser Publikationspflicht).

Gemäss der IVöB 2019 muss der Zuschlag im offenen oder im selektiven Verfahren neu sowohl bei Beschaffungen im Staatsvertragsbereich als auch im Nicht-Staatsvertragsbereich veröffentlicht werden (vgl. Art. 48 Abs. 1 IVöB). Die Frist für die Veröffentlichung des Zuschlags beträgt bei Beschaffungen im Staatsvertragsbereich grundsätzlich **30 Tage** (vgl. Art. 48 Abs. 6 IVöB 2019). Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist für die Publikationsfrist das kantonale Recht massgebend.

d) **Selektives Verfahren** [\[Art. 12 Abs. 1 Bst. b IVöB 1994/2001\]](#) [\[Art. 19 IVöB 2019\]](#)

Für das selektive Verfahren gelten die gleichen Schwellenwerte wie für das offene Verfahren. Das selektive Verfahren empfiehlt sich für die Ausschreibung von komplexeren Aufträgen. Je nach Auftragswert beschränkt es sich auf den Schweizer Binnenmarkt oder steht dem internationalen Wettbewerb offen.

Das Hauptmerkmal dieses Verfahrens besteht darin, dass es in zwei Schritten durchgeführt wird. In der ersten Verfahrensstufe wird die Eignung der Anbieter abgeklärt. Gestützt auf diese Abklärung selektioniert die Vergabestelle jene Anbieter, die eine Offerte einreichen können, die in der zweiten Verfahrensstufe geprüft wird.

Die Vergabestelle ist verpflichtet, den Auftrag in einem amtlichen Publikationsorgan öffentlich auszuschreiben. Jeder Bewerber soll ohne Diskriminierung die Möglichkeit haben, seine Bewerbungsunterlagen, auch Selektionsunterlagen genannt, einzureichen.

Bei den selektiven Verfahren auf internationaler Ebene beträgt die Minimalfrist für die Einreichung der Teilnahmeanträge **25 Kalendertage**. Bei den selektiven Verfahren auf nationaler Ebene beträgt die Minimalfrist für die Einreichung der Teilnahmeanträge 10–25 Tage.

Freiburg:	25 Tage
Genf:	25 Tage
Jura:	15 Tage
Neuenburg:	15 Tage

Wallis: 10 Tage

Waadt: 25 Tage

IVöB 2019:	Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge im Staatsvertragsbereich: 25 Tage
------------	---

Bei den selektiven Verfahren auf internationaler Ebene beträgt die Minimalfrist für die Einreichung der Angebote 40 Kalendertage. Bei den selektiven Verfahren auf nationaler Ebene beträgt die Minimalfrist für die Einreichung der Angebote 20–40 Tage.

Freiburg: 25 Tage

Genf: 25 Tage

Jura: 20 Tage

Neuenburg: 20 Tage

Wallis: 20 Tage

Waadt: 40 Tage

Diese Fristen für die Einreichung der Teilnahmeanträge und der Angebote können in den im Rahmen der internationalen Übereinkommen und des kantonalen Beschaffungsrechts vorgesehenen Ausnahmefällen verkürzt werden (Veröffentlichung einer Voranmeldung, Dringlichkeit usw.).

IVöB 2019:	Frist für die Einreichung von Angeboten für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich: 40 Tage Frist für die Einreichung von Angeboten für Beschaffungen im Nicht-Staatsvertragsbereich: grundsätzlich 20 Tage Möglichkeit der Fristverkürzung gemäss den Bestimmungen von Art. 47 IVöB 2019 für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich. Für Beschaffungen im Nicht-Staatsvertragsbereich: siehe kantonales Recht.
------------	---

Für die Vergabe der Aufträge im selektiven Verfahren muss die Vergabestelle als Erstes die Zulässigkeit der Bewerbungsunterlagen überprüfen. Darauf selektioniert sie, gestützt auf die vorgängig festgelegten Eignungskriterien, die Bewerbungen (mindestens drei) für die zweite Verfahrensstufe und fällt eine Präqualifikationsentscheid. Dieser Entscheid ist jedem Bewerber samt Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen. Die Beschwerdefrist von [\[10 Tagen gemäss IVöB 1994/2001 Art. 15 Abs. 2\]](#) [\[20 Tagen gemäss IVöB 2019 Art. 56 Abs.1\]](#) beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung. In der 2. Verfahrensstufe evaluiert die Vergabestelle die eingereichten Angebote anhand der vorgängig samt ihrer Gewichtung bekannt gegebenen Kriterien (Zuschlagskriterien), wobei der Preis ein Musskriterium ist (vgl. Anhang N). [\[Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019 muss neben dem Preis auch die Qualität zwingend als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden.\]](#)

Verhandlungen sind nicht gestattet, und zwar weder über den Preis noch über die Ausschreibungsbedingungen oder die angebotenen Leistungen. Der Zuschlag ist jedem Anbieter samt Rechtsmittelbelehrung, insbesondere unter Hinweis auf die Beschwerdefrist [von \[10 Tagen](#)

gemäss IVöB 1994/2001 Art. 15 Abs. 2] [20 Tagen gemäss IVöB 2019 Art. 56 Abs.1], schriftlich zu eröffnen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung.

Bei öffentlichen Aufträgen im Staatsvertragsbereich muss innerhalb von **72 Tagen** nach Inkrafttreten des Zuschlags eine offizielle Zuschlagsanzeige veröffentlicht werden (in den Kantonen Waadt und Wallis unterliegen auch die nationalen Aufträge dieser Publikationspflicht).

Gemäss der IVöB 2019 muss der Zuschlag im offenen oder im selektiven Verfahren neu sowohl bei Beschaffungen im Staatsvertragsbereich als auch im Nicht-Staatsvertragsbereich veröffentlicht werden (vgl. Art. 48 Abs. 1 IVöB). Die Frist für die Veröffentlichung des Zuschlags beträgt bei Beschaffungen im Staatsvertragsbereich grundsätzlich **30 Tage** (vgl. Art. 48 Abs. 6 IVöB 2019). Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist für die Publikationsfrist das kantonale Recht massgebend.

In der 2. Verfahrensstufe können die in Anhang P1 genannten Bestätigungen jederzeit von der Vergabestelle angefordert werden. Auf jeden Fall sollten sie von dem als Auftragnehmer in Frage kommenden Anbieter angefordert werden. Die in Anhang P2 (obligatorisch für Aufträge des Kantons Genf) oder P3 (obligatorisch für Aufträge des Kantons Wallis) genannten Nachweise und Bestätigungen können bei der Abgabe der Offerte angefordert werden. Stellt die Vergabestelle fest, dass eine der in diesen Anhängen genannten Anforderungen vor der Zuschlagserteilung nicht erfüllt ist, verfügt sie über einen Grund für den Ausschluss des Angebots.

Stellt die Vergabestelle diesen Umstand vor oder während der Ausführung des Auftrags fest, verfügt sie über einen Grund für den Widerruf des Zuschlags.